



EINGANG 26. JUNI 2018


Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 53107 Bonn



REFERAT III a 3
BEARBEITET VON Gerhild Freis
HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn
TEL +49 228 99 527-2581
FAX +49 228 99 527-2619
E-MAIL iii3@bmas.bund.de
DE-MAIL poststelle@bmas.de-mail.de
INTERNET www.bmas.de

Bonn, 16. Juli 2018
AZ IIIa3 - 53-1

**Zugang zu amtlichen Informationen;
Ihre E-Mail vom 16. Juni 2018
Anlagen: - 20 -**

Sehr ,

über Ihren mit E-Mail vom 16. Juni 2018 gestellten Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ergeht der folgende

B e s c h e i d:

Ihrem Antrag wird durch Übersendung von teilweise geschwärzten Kopien stattgegeben.

Gebühren werden nicht erhoben.

Begründung:

I.

Mit Ihrer E-Mail vom 16. Juni 2018 erbitten sie jegliche externe und interne Kommunikation, die zwischen der Verabschiedung des Referentenentwurfs zum Brückenteilzeitgesetz am 17.04.2018 und der Verabschiedung des Regierungsentwurfes am 13.06.2018 im BMAS entstanden/eingegangen ist und die die gesetzliche Klarstellung

zur Organisationshoheit der Arbeitgeber im Brückenteilzeitgesetz in Bezug zur Definition „ein freier zu besetzender Arbeitsplatz“ betrifft.

Sie stützen Ihren Antrag auf § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz - IFG).

II.

Nach § 7 Absatz 1 IFG bin ich für die Entscheidung über Ihren Antrag zuständig. Dieser betrifft Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, zu deren Verfügung ich berechtigt bin.

Ihr Antrag ist zulässig und begründet.

Zu Ihrem Auskunftersuchen übersende ich Kopien von E-Mails, nebst Anlagen, aus dem gewünschten Zeitraum. Personenbezogene Angaben wurden gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2, § 5 IFG aufgrund Ihres Einverständnisses geschwärzt.

Ergänzend zu den übersandten Kopien gebe ich Ihnen folgende Erläuterungen:

Der Referentenentwurf eines „Gesetzes zur Weiterentwicklung des Teilzeitrechts - Einführung einer Brückenteilzeit“ ist am 17. April 2018 an die Ressorts sowie am 19. April 2018 an Länder und Verbände versandt worden.

Die von Ihnen angesprochene Definition betrifft § 9 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG). Dieser Paragraph ist in Besprechungen mit den Ressorts sowie mit den Verbänden, insbesondere mit dem Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) und der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) intensiv beraten worden.

Der Vorschlag, zur Klarstellung eine Definition in § 9 einzufügen, stammt vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (vgl. Mail vom 18. Mai 2018). Der Vorschlag ist in den Gesetzentwurf übernommen worden, der den Ressorts am 25. Mai 2018 mit dem Entwurf einer Kabinetttvorlage zugesandt wurde. Es folgten weitere Beratungen, die zu Veränderungen der Definition sowie zu Ergänzungen der Begründung geführt haben.

Die finale Fassung der Definition wurde in einem Gespräch des BMAS mit DGB und BDA auf Abteilungsleiterebene formuliert und von den Ressorts auf Staatssekretärebene

bestätigt. Der Gesetzentwurf ist am 11. Juni 2018 erneut an die Ressorts versandt und am 13. Juni 2018 vom Bundeskabinett verabschiedet worden.

III.

Gebühren werden nicht erhoben, weil es sich um eine einfache, kostenfreie Auskunft nach § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG handelt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Rochusstraße 1, 53123 Bonn einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Gerhild Freis

Von: [REDACTED]@bmwi.bund.de [mailto:[REDACTED]@bmwi.bund.de]

Gesendet: Freitag, 18. Mai 2018 11:31

An: [REDACTED] BMAS <[REDACTED]@bmas.bund.de>; [REDACTED]@bmf.bund.de

Betreff: Formulierungsvorschlag des BMWi zu Brückenteilzeit

Sehr geehrter [REDACTED] lieber [REDACTED],

im Auftrag von Staatssekretär [REDACTED] übersende ich anbei den Formulierungsvorschlag des BMWi für eine Ergänzung im §9 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes.

§ 9 erhält einen neuen Absatz 2:

Ein zu besetzender Arbeitsplatz im Sinne des Absatz 1 liegt vor, wenn der Arbeitgeber die Organisationsentscheidung getroffen hat, einen Arbeitsplatz zu schaffen oder erneut zu besetzen.

Viele Grüße,

[REDACTED]

[REDACTED]

Tel: [REDACTED]